

## **Auslösung einer Schnellwarnung wegen Hähnchenschnitzeln nicht zu beanstanden**

**München (mm) Die deutschen und gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine Meldung, die in das Europäische Schnellwarnsystem eingestellt werden soll, beschäftigte im November 2007 mehrere deutsche Gerichte.**

(Az.: 25 CE 07.2990; 11 ME 455/07)

In einer Probe des Produktes „Hähnchenschnitzel-paniert und knusprig gebraten“ wurde *Listeria monocytogenes* in einer Anzahl von 6.000 Kbe/g festgestellt. Der festgelegte Grenzwert wurde damit um das 60-fache überschritten und das Produkt als nicht sicher sowie gesundheitsschädlich eingestuft. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beabsichtigte daraufhin eine Meldung über das Europäische Schnellwarnsystem auszulösen. Dies ist ein Informationsnetz, welches für die Meldung von gesundheitsgefährdenden Produkten in der EU etabliert worden ist. Das Produkt wurde in Deutschland und in geringer Menge in Ungarn als Fertigpackung über den Lebensmitteleinzelhandel vertrieben. Der Hersteller der „Hähnchenschnitzel“ beantragte beim Verwaltungsgericht München dem Landesamt zu verbieten, diese Meldung zu tätigen. Im Eilverfahren stellte das Gericht die Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme fest. Daraufhin erhob der Lebensmittelunternehmer Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Die Einwände des Herstellers, dass die Meldung ans Europäische Schnellwarnsystem im unmittelbaren Zusammenhang mit einer behördlichen Produktwarnung steht, war für dieses Gericht zweifelhaft. Die Weitergabe solcher Informationen an die Öffentlichkeit findet nur in der Regel statt. Sie erfolgt also nicht ausnahmslos. Das Bayerische Landesamt hatte im Entwurf der Meldung den Punkt Öffentlicher Rückruf mit „nein“ angegeben. Die Befürchtungen des Herstellers vor Rufschädigung, Abbruch von Kundenverbindungen und finanziellen Auswirkungen konnte so begegnet werden. Auch die Berufung auf den 4. Absatz des § 40 LFGB widersprach das Gericht. Dieser sah vor, dass eine Information der Öffentlichkeit nicht mehr ergehen dürfe, wenn das betroffene Erzeugnis nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es bereits verbraucht wurde. Diese Regelungen wurden sowieso mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation aufgehoben.

Das betreffende Produkt hatte ein Mindesthaltbarkeitsdatum, welches bei der geplanten Auslösung der Schnellwarnung bereits abgelaufen war. Alle beteiligten Gerichte stellten klar, dass es sich um ein Mindesthaltbarkeitsdatum und nicht um ein Verfallsdatum handelte. Das bedeute, dass es durchaus nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums noch verzehrt werden könne. Außerdem ist es nicht auszuschließen, dass es beim Verbraucher noch vorrätig ist, evtl. hat er dieses nach dem Kauf eingefroren.

Damit wurde dem Argument des Herstellers nicht gefolgt, wonach nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums für die menschliche Gesundheit keine Gefahr mehr ausginge. Das mikrobiologische Ergebnis deutete darauf hin, dass die Gesundheitsgefahr bei zunehmender Lagerung deutlich stieg. Die unmittelbar nach der Probenahme untersuchte Probe war mikrobiologisch in Ordnung. Dagegen wurde die bis zum angegebenen Haltbarkeitsdatum gelagerten Hähnchenschnitzel aufgrund des hohen Keimgehaltes beanstandet.

Dem durch den Hersteller eingebrachten Einwand, dass auf dem Verpackungsetikett der Hinweis stehe, dass das Produkt vor dem Verzehr in der Pfanne, dem Backofen oder der Friteuse zu erhitzen ist, folgten die Gerichte ebenfalls nicht. Diese Kennzeichnung wurde wegen des Hinweisscharakters, der Schriftgröße und der Platzierung als nicht ausreichend angesehen. Angesichts des Zusatzes „paniert und knusprig gebraten“ kommt aus Sicht des Verbrauchers auch ein Verzehr ohne nochmaliges Erhitzen in Betracht. Der Erhitzungshinweis in der hier vorliegenden Form hatte nicht die erforderliche Warnfunktion vor einer Gesundheitsgefahr.

Unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses schickte die bayerische Landesbehörde den Entwurf der Schnellwarnung an das Bundesamt für Verbraucherschutz - BVL. Diese Bundesbehörde ist in Deutschland dafür verantwortlich, die von den Bundesländern eingehenden Schnellwarnungen auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und danach an die EU-Kommission weiterzuleiten. Gegen die Weiterleitung und die damit unmittelbar bevorstehende Einstellung ins Europäische Schnellwarnsystem stellte der Hersteller der Hähnchenschnitzel an das für das BVL zuständige Verwaltungsgericht in Braunschweig einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht begründete die Zurückweisung dieses Antrages im Wesentlichen damit, dass aufgrund der Beschlüsse der Bayerischen Gerichte bereits über die Rechtmäßigkeit der Übermittlung der streitgegenständlichen Schnellwarnung entschieden worden ist. Inhaltlich wurde auf die Bayerischen Beschlüsse verwiesen. Auch die daraufhin folgende Beschwerde, die das Bundesamt verpflichten sollte, die an die Europäische Kommission weitergeleitete Schnellwarnung hinsichtlich der Hähnchenschnitzel zu widerrufen, blieb ohne Erfolg.

Hier wurde noch einmal klar herausgestellt, dass die Einstellung ins Europäische Schnellwarnsystem angesichts des nicht sicheren und gesundheitsschädlichen Lebensmittels rechtmäßig war. Ein Widerruf käme nur in Betracht, wenn das Bayerische Landesamt seinen Meldungsentwurf gemäß der AVV Schnellwarnsystem zurückziehe. Das war nicht geschehen.

Auch dem wiederholten Einwand, dass mit der Übermittlung der Schnellwarnung ein Eingriff in die Rechtsgüter des Herstellers geschehen ist, etwa Rufschädigung oder der Abbruch gefestigter Kundenbeziehungen, entgegnete das Gericht damit, dass die Meldung anonymisiert ins Internet eingestellt wird. Es ist dadurch für die Öffentlichkeit nicht möglich Rückschlüsse auf die betreffende Firma zu ziehen.

Eine ausschließliche Information des Mitgliedsstaates Ungarn als milderes Mittel scheidet aus, weil das Schnellwarnsystem dazu dient, alle Mitgliedsstaaten über Risiken für die menschliche Gesundheit im Bereich des Lebensmittelrechts zu informieren. Diese entscheiden dann selbst, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Mitgliedsstaaten könnten ja erst durch Kenntnis der Gesundheitsgefahr zwischen Handlungsbedarf und Geheimhaltungsbedürfnis entscheiden, wenn die erforderlichen Informationen durch das Europäische Schnellwarnsystem übermittelt worden sind. Die Weiterleitung der Schnellwarnung war auch nicht unverhältnismäßig, da die Vorschriften zum Schnellwarnsystem keine mengenmäßige Bagatellgrenze vorsehen. Der Hersteller hatte vorgetragen, dass nur ein verschwindend geringer Teil an Ungarn geliefert worden war.

Die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.11.2007 sowie des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 27.11.2007 sind rechtskräftig.